

Beschlüsse der 59. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 04.02.2016, 19.30 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

Bgm.-StV. Sebastian Bucher
GV Martin Wieser
GR Ing. Gerhard Erber
GR Alexandra Sollerer
GR Josef Werlberger
GR Franz Gimplinger
GR Rudi Exenberger
GV Gerhard Schermer
GV Dr. Georg Leitner
GR Markus Kröll
GR Josef Thaler
GR Erich Bürger
GR Andrea Schaffer-Berger
GR Ersatzmitglied Gert Oberhauser

Schrifführer: MMag. Christoph Wagner

Entschuldigt Abwesend:

GR Thomas Niederstrasser

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Genehmigung des 58. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2015
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
 - 2.1. Überprüfungsausschuss
 - 2.2. Überprüfungsausschuss Wasserversorgungsverband
 - 2.3. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad
 - 2.4. Bürgermeister
3. Förderansuchen Jungschar Ellmau
4. Förderansuchen Volksbühne Ellmau
5. Förderansuchen Skijöring 2016
6. Musikpavillon Ellmau - neue Ton- und Lichtenanlage
7. Festsetzung Waldumlage
8. Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 1162, (Auwald) - Behandlung Stellungnahme und Beschlussfassung
9. Änderung Örtliches Raumordnungskonzept Gp. 1004/1, 1004/2, 992/1, 1850/3 und 1904/1 (Feiersinger - Auwinkel)

10. Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 1004/1, 1004/2, 992/1, 1850/3 und 1904/1 (Feiersinger - Auwinkel)
 11. Erlassung eines Bebauungsplanes Gp. 1004/4 und 1004/5 "Auwinkel 2" (Feiersinger)
 12. Änderung Örtliches Raumordnungskonzept Gp. 969 und 970 (Sojer - Steinerer Tisch)
 13. Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 969 und 970, (Sojer - Steinerner Tisch)
 14. Anträge, Anfragen und Allfälliges
-

ad 3.) Förderansuchen Jungschar Ellmau

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters der Jungschar Ellmau für das Jahr 2016 eine Förderung in Höhe von € 500 zu gewähren.

ad 4.) Förderansuchen Volksbühne Ellmau

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters der Volksbühne Ellmau eine Förderung in Höhe von € 350 für das Bühnenbild zu gewähren.

ad 5.) Förderansuchen Skijöring 2016

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters mit 15:0 Stimmen, dem Motorsportclub Kitzbühel für das Nachtskijöring 2016 im Falle der Durchführung eine Förderung in Höhe von € 1.000 zu gewähren.

ad 6.) Musikpavillon Ellmau - neue Ton- und Lichtenanlage

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters mit 15:0 Stimmen, die Hälfte der Kosten für eine neue Ton- und Lichtenanlage sowie einen neuen Hänger zum Abtransport der Bänke beim Pavillon, sohin eine Summe von € 10.300 Netto zu übernehmen.

ad 7.) Festsetzung Waldumlage

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters mit 15:0 Stimmen folgende Waldumlage:

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindeforst (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2015 € 55.973,91. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 1.588,8626 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit € 35,2289. Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

ad 8.) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 1162, (Auwald) - Behandlung Stellungnahme und Beschlussfassung

Beschluss:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Ellmau in seiner Sitzung vom 12.11.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 1162, KG Ellmau ist in der Zeit vom 13.11.2015 bis zum 14.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme von Herrn Carsten Olbrich und Frau Gabriele Olbrich eingelangt. Im Wesentlichen werden in der Stellungnahme Bedenken gegen die Stellplatzordnung, gegen die Verbauung von Agrarflächen, der Gefährdung von Touristen und Anwohnern, von Einschnitten bei Wohn- und Grundstückspreisen sowie von Nachhaltigkeit angeführt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau mit 15:0 Stimmen mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Sämtliche angeführten Einwendungen widersprechen aus Sicht des Gemeinderates nicht dem Planungsziel der Änderung des Flächenwidmungsplanes, wie in den textlichen Erläuterungen von Filzer.Freudenschuß ZT OG angeführt. Der Bedarf für diese Widmung wurde vom Grundeigentümer angezeigt. Im Örtlichen Raumordnungskonzept ist die gegenständliche Fläche als z Fläche ausgewiesen. Somit sind keine Hindernisse für die Ausweisung als Sonderfläche Parkplatz vorhanden. Weder der Verweis auf die Stellplatzordnung noch auf überörtliche Raumordnungsentwicklungen stehen dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes entgegen.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau auf Antrag des Bürgermeisters mit 15:0 Stimmen gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1162 von derzeit Freiland FL in Sonderfläche Parkplatz SPp gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011. Kenntlichmachung eines Bestehenden örtlichen Verkehrsweges VO gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011 im Ausmaß von ca. 2,20 m² im Bereich des Grundstückes Nr. 1162.

ad 9.) Änderung Örtliches Raumordnungskonzept Gp. 1004/1, 1004/2, 992/1, 1850/3 und 1904/1 (Feiersinger - Auwinkel)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag des Bürgermeisters mit 15:0 Stimmen gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, iVm § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 1004/1, 1004/2, 992/1, 1850/3 und 1904/1 alle KG Ellmau, durch vier Wochen hindurch vom 08.02.2016 bis 08.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau vor:

Erweiterung des Entwicklungsbereiches für vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung, Raumstempel M 02, Zeitzone z1 und Dichte D2 im Bereich der Grundstücke 1004/2, 992/1 und 1850/3.

Rücknahme von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1004/1 und 1004/2 als R 42 und Aufnahme in eine ökologisch wertvolle Fläche FÖ.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 10.) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 1004/1, 1004/2, 992/1, 1850/3 und 1904/1 (Feiersinger - Auwinkel)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag des Bürgermeisters mit 15:0 Stimmen gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 1004/1, 1004/2, 992/1, 1850/3 und 1904/1, alle KG Ellmau, durch vier Wochen hindurch vom 08.02.2016 bis 08.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 1004/2, 992/1 und 1850/3 von derzeit Freiland FL und Gst. Nr. 1904/1 von derzeit Freiland – Gewässer fließend GWF in Allgemeines Mischgebiet, eingeschränkt auf Wohnungen Mb, gemäß § 40 Abs. (2) und (6) TROG 2011.

Umwidmung von Teilflächen der Gst.Nr. 1004/1 und 1004/2 von derzeit Allgemeines Mischgebiet, eingeschränkt auf Wohnungen, Mb, in Freiland FL gemäß § 41 TROG 2011, sowie einer Teilfläche des Gst. Nr. 1004/2 von derzeit Allgemeines Mischgebiet, eingeschränkt auf Wohnungen, Mb, in Freiland-Gewässer fließend GWF gemäß § 41 TROG 2011.

Aufhebung der Kenntlichmachung eines Bestehenden örtlichen Verkehrsweges VO gemäß § 53 Abs. (3) TROG 2011 im Bereich des Grundstückes Nr. 1850/3.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 11.) Erlassung eines Bebauungsplanes Gp. 1004/4 und 1004/5 "Auwinkel 2" (Feiersinger)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag des Bürgermeisters mit 15:0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1004/4 und 1004/5, beide KG Ellmau, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer.Freudenschuß ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 08.02.2016 bis 08.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

ad 12.) Änderung Örtliches Raumordnungskonzept Gp. 969 und 970 (Sojer - Steiner Tisch)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag des Bürgermeisters mit 15:0 Stimmen gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, iVm § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 969 und 970, beide KG Ellmau, durch vier Wochen hindurch vom 08.02.2016 bis 08.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau vor:

Ausweisung eines neuen Entwicklungsbereiches vorwiegend Sondernutzung Personalhaus für Hotels im Ort, Raumstempel S 35, Zeitzone z1 und Dichte D1 im Bereich der Grundstücke Nr. 969 und 970.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 13.) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 969 und 970, (Sojer - Steinerner Tisch)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag des Bürgermeisters mit 15:0 Stimmen gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 969 und 970, beide KG Ellmau, durch vier Wochen hindurch vom 08.02.2016 bis 08.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 969 und 970 von derzeit Freiland FL in Sonderfläche Personalhaus SPh gemäß § 43 Abs. (1) TROG 2011.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.